

Beratende Gremien	Geplante Sitzungstermine	
Verwaltungsausschuss	20.03.2025	nicht öffentlich
Rat	20.03.2025	öffentlich

DRUCKSACHE NR. 688/19

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2025/2026 ff.

Beschlussvorschlag:

„Das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2025/2026 ff. wird beschlossen und als Anlage dem Doppelhaushalt 2025/2026 ff. beigefügt.“

Begründung:

Gemäß § 110 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Mit der vorgelegten Haushaltsplanung ist der Ergebnishaushalt ab dem Haushaltsjahr 2025 in der Planung nicht ausgeglichen, so dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient auch der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können.

Laut Nachtrag zum Zukunftsvertrag ist in Ziffer 3 Abs. 2 letzter Satz nachfolgende Regelung aufgenommen:

„Bei der Vorlage entsprechend defizitärer Haushalte muss die Stadt darlegen, durch welche Maßnahmen die notwendigen unterjährigen Haushaltsverbesserungen erreicht und sichergestellt werden.“

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum

Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen.

In der **Anlage 1** ist das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bad Gandersheim zum Doppelhaushalt 2025/2026 ff. inkl. Anlagen beigelegt. Es ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Haushaltsvermerk:

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: Nein Ja, siehe Erläuterung
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung: Ja Nein, siehe Erläuterung

Erläuterung:

Die Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept sind umzusetzen.

Aspekte der Barrierefreiheit:

Belange der Barrierefreiheit sind nicht betroffen.

Anlage/n:

1	Haushaltssicherungskonzept 2025/2026 ff.
---	--

Kielhorn